

Arbeitsschutz beim Ausbruch von Vogelgrippe

Der Schutz von Personen beim Bergen von vogelgrippeinfizierten Wildvögeln **Hinweise für Arbeitgeber**

Die Übertragung des Vogelgrippevirus H 5 N 1 vom Tier auf den Menschen ist sowohl über die Luft als auch durch Schmierinfektionen möglich und setzt in der Regel einen direkten Kontakt mit infizierten Tieren, deren Körperausscheidungen und -sekreten (Kot, Speichel) bzw. kontaminierten Aerosolen, Tröpfchen oder Staub und eine hohe Viruskonzentration voraus. Ein Infektionsrisiko besteht für ungeschützte Personen/Beschäftigte beim Einsammeln verendeter Wildvögel und beim Kontakt zu erkrankten Wildvögeln und deren Körperflüssigkeiten.

Schutzmaßnahmen

1. Im Falle eines von den Veterinärbehörden festgestellten Verdachtes von H 5 N1 (positiver Schnelltest H 5) bei Wildvögeln ist der Kontakt sowie eine Staubentwicklung oder andere Aerosolbildung so weit wie möglich zu minimieren. Dies gilt insbesondere beim Umgang mit erkrankten oder toten Tieren und kontaminierten Tiermaterialien wie Körperteile, Körpergewebe, Blut, Gefieder und Ausscheidungen von Tieren.
2. Fundorte toter Tiere oder die im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung abgegrenzten und gekennzeichneten Bereiche dürfen nur von den für die Arbeiten erforderlichen Beschäftigten betreten werden. Ihre Zahl ist in der Regel auf das für die Beseitigung und Entseuchung notwendige Personal zu beschränken.
3. Personen, die nur für die Feststellung und Markierung von Fundstellen verendeter Tiere eingesetzt werden, sollten darüber belehrt werden, dass sie den Kontakt zu verendeten oder auffälligen Tieren oder Körperflüssigkeiten meiden.
4. Ist es für andere Personen erforderlich, infektiöse Bereiche zu betreten, bedarf das der Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörden. Dabei ist das Betreten nur mit den erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen und einer Belehrung zum Arbeits- und Infektionsschutz möglich.
5. Vor dem Betreten der Fundstellen ist geeignete persönliche Schutzausrüstung anzulegen, die durch den Arbeitgeber in ausreichender Menge bereitzustellen ist. Die Arbeitsschuttmittel sind abhängig von der Art der Tätigkeit und der Infektionsgefährdung. Bei der Bergung kleiner Vögel wird es möglich sein auf einige Arbeitsschuttmittel zu verzichten, wenn eine Staub- und Aerosol- oder Tröpfcheninfektion ausgeschlossen werden kann, weil technologische Maßnahmen diese Exposition verhindern. Bei der Bergung großer Vögel wie Gänsen oder Schwänen sind alle genannten PSA erforderlich.

6. Trotzdem sollten in Gebieten, in denen mit dem Ausbruch von Vogelgrippe zu rechnen ist, folgende PSA bereit gestellt werden:

- Körperbedeckende **Arbeitsschutzkleidung** (z. B. Einwegschutzkleidung Kat. III, Typ 4,5,6; je nach Tätigkeit ggf. auch flüssigkeitsdicht Typ 3),
- die Haare abdeckende **Kopfbedeckung** (z. B. Kapuze der Einwegschutzkleidung),
- desinfizierbare, abwaschbare **Stiefel** bzw. **Überziehtiefel**,
- flüssigkeitsdichte desinfizierbare **Schutzhandschuhe**,
- **Augenschutz** (z. B. enganliegende Schutzbrille mit Seitenschutz, die Verwendung einer Atemschutzhaube schließt den Schutz der Augen mit ein) und
- **Atemschutz** FFP1 sofern eine Aerosol-/Staubexposition nicht sicher verhindert werden kann.

Hinweise zum korrekten Aufsetzen und Verwenden von FFP-Masken (siehe BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“).

Die Wirksamkeit der Masken ist nur gegeben, wenn der dichte Sitz über den Nutzungszeitraum hinweg gewährleistet wird.

Es ist zweckmäßig erst die Maske und dann die Schutzbrille/eigene Brille aufzusetzen.

Einwegmasken sind mindestens arbeitstäglich zu wechseln; Reinigung und Desinfektion sind nicht vorgesehen.

Werden Halbmasken mit Filtereinsätzen verwendet, sind diese nach Beendigung der Tätigkeit (mindestens arbeitstäglich) desinfizierend zu reinigen und die Filter zu wechseln.

7. Die vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist durch die Beschäftigten zu tragen.
8. Nach Beendigung der Tätigkeiten bzw. von Tätigkeitsabschnitten vor Pausen sind außerhalb der kontaminierten Bereiche an den dafür vorgesehenen Stellen die persönliche Schutzausrüstung einschließlich Schutzkleidung abzulegen (Atemschutzmaske und Handschuhe zuletzt), in dicht schließenden gekennzeichneten und ggf. bei Wiederverwendung desinfizierbaren Behältnissen zu sammeln und einer fachgerechten Desinfektion/Reinigung oder Entsorgung zuzuführen.
9. Die Hände sind zu desinfizieren sowie Hände, Gesicht und kontaminierte Hautareale gründlich zu reinigen. Zur Desinfektion am Einsatzort sind geeignete, gelistete begrenzt viruzid wirksame Desinfektionsmittel entsprechend den Herstellerangaben zu Verwendungszweck, Konzentration und Einwirkzeit einzusetzen (Aktuelle Liste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. G. oder vom Robert-Koch-Institut).
10. Essen, Trinken, Rauchen und Schnupfen sowie der Gebrauch von Kosmetika sind grundsätzlich in kontaminierten Bereichen zu untersagen und zu unterbinden. Vor der Benutzung von Handys sind die Hände zu desinfizieren.

11. Tiermaterial und kontaminierte Tierprodukte einschließlich Tierkadaver sind entsprechend tierseuchenrechtlicher Vorgaben (z. B. in verschließbaren, gekennzeichneten Behältern) zu sammeln, außen zu desinfizieren und sachgerecht zu entsorgen.
12. Einrichtungen und Geräte sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren und zu reinigen.

Die genannten Schutzmaßnahmen sind im Einzelfall auf die Gegebenheiten und Umstände vor Ort anzupassen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Entsprechend § 15 BioStoffV hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu gewährleisten. Hierzu gehören unter anderem

- a) die arbeitsmedizinische Beurteilung der durch die biologischen Arbeitsstoffe und Tätigkeiten bedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,
- b) die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten und
- c) spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt (Facharzt für Arbeitsmedizin, Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“).

Bei den vorliegenden nicht gezielten Tätigkeiten mit aviären Influenza A-Viren sind den Beschäftigten durch den Arbeitgeber entsprechende **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten** (§ 15a Abs. 5 BioStoffV, Angebotsuntersuchung). Die Angebotsuntersuchung vor Beginn der Tätigkeit ist für Beschäftigte, die voraussehbar beruflich exponiert werden können oder Personen, die zur Bekämpfung des Tierseuchenausbruchs vorgesehen sind, möglich.

Beschäftigte, die voraussehbar beruflich exponiert werden können oder Personen, die zur Bekämpfung des Tierseuchenausbruchs vorgesehen sind, sollten einen adäquaten aktuellen Impfschutz gegen humane Influenzaviren aufweisen. Das ist zwar aus Arbeitsschutzgründen nicht zwingend erforderlich, da die Impfung keine Wirkung gegenüber dem Vogelgrippevirus hat, aber sie verringert die Gefahr einer Doppelinfektion mit dem tierischen und menschlichen Influenzavirus, bei der es zu einer genetischen Veränderung der Viren kommen kann.

Im Rahmen der Unterweisung nach § 12 BioStoffV ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung sicherzustellen. Die Beschäftigten sind darüber zu informieren, dass beim akuten **Auftreten von Krankheitssymptomen**, wie Bindehautentzündungen und den grippeähnlichen Symptomen Fieber, Atemnot und Husten nach Aufenthalt oder Tätigkeiten in den Gefährdungsbereichen bis 7 Tage nach Exposition **eine ärztliche Vorstellung** mit dem Hinweis auf den beruflichen Kontakt zu infiziertem oder krankheitsverdächtigem Geflügel **notwendig** ist. Durch eine frühzeitige Diagnose und Einleitung einer antiviralen Therapie können schwere Krankheitsverläufe abgeschwächt werden.

Beschäftigte, die Atemschutz tragen müssen, sind zuvor arbeitsmedizinisch nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 zu untersuchen.

(Post-) Expositionsprophylaxe mit antiviralen Mitteln

1. Für Personen, die erkrankte oder verendete Wildvögel **mit empfohlener Schutzausrüstung** bergen wird eine prophylaktische Einnahme von Tamiflu **nicht** empfohlen.
2. Nach einer möglichen ungeschützten Exposition entscheidet der zuständige Amtsarzt über eine evtl. notwendige antivirale Prophylaxe.
3. Die notwendige Verschreibung der Medikamente im Bedarfsfall erfolgt durch die Gesundheitsämter.
4. Falls innerhalb von 7 Tagen nach Exposition Gesundheitsbeschwerden auftreten, ist der Patient umgehend einer ärztlichen Untersuchung und Diagnostik zuzuführen. Es erfolgt ein Rachen- oder Nasenabstrich zum Nachweis von Influenza A-Virus mittels Schnelltest.
Die Daten werden gemäß §§ 6 und 7 IfSG an die zuständige Landesbehörde (LAGuS M-V) gemeldet. Diese informiert umgehend das Sozialministerium und das Robert-Koch-Institut (RKI).
Bei positivem Schnelltest sollte unter adäquaten Schutzmaßnahmen des Personals ein zweiter Abstrich (optimal aus Rachen und Nase) entnommen und an das Nationale Referenzzentrum für Influenza in Berlin versandt werden.
Es wird empfohlen, dem Patienten **nach** Abnahme der Rachen- und Nasenabstriche mit Neuraminidasehemmern in therapeutischer Dosierung (Oseltamivir 150mg (2 Kapseln) p. o. in zwei Einzeldosen pro Tag) zu verabreichen (*weitere Details: www.rki.de*).

Stand:5.1.2007